

8.2 Übersicht über die kantonalen Liegenschaftssteuersätze

Kantone	Kantonssteuer		Gemeindesteuer		Bemerkungen
	Nat. Pers.	Jur. Pers.	Nat. Personen	Jur. Personen	
			oblig. fakultativ	oblig. fakultativ	
in Promille (‰)					
BE			max. 1,5	max. 1,5	
FR			max. 3,0	max. 3,0	
AI			max. 1,0 (2,0 ¹)	max. 1,0 (2,0 ¹)	Die Gemeinden und die Bezirke können die Höhe des Steuersatzes selber festsetzen. Dieser darf aber den Höchstsatz nicht überschreiten. ¹ Max. 2,0 ‰ im Falle eines Bezirks, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat.
SG			0,2 - 0,8	0,2 - 0,8 ²	Der Steuersatz wird von der Gemeinde innerhalb der vorgegebenen Bandbreite selber festgelegt. ² 0,2 ‰ für Grundstücke juristischer Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind und deren Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
GR			max. 2,0	max. 2,0	Lediglich der Höchstsatz ist fixiert, ansonsten können die Gemeinden den Steuersatz selber festlegen (z.B. Chur: 0,5 ‰).
TG	0,5	0,5			Die politischen Gemeinden, in denen das Grundstück gelegen ist, sind am Ertrag mit 55 % anteilsberechtig.
TI		2,0 ³	1,0	1,0	³ 1,0 ‰ für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen.
VD		1,0 ^{4 5}	max. 1,5 ⁶	max. 1,5 ⁶ (+ ICI ^{4, 5})	⁴ nur auf Liegenschaften juristischer Personen, die nicht dem Geschäftsbetrieb dienen und an Drittpersonen vermietet sind (zusätzliche Liegenschaftssteuer; ICI). ⁵ Gemeinden, die auf entgeltlichen Immobilienverkäufen unter Lebenden eine Handänderungssteuer erheben, können auf Liegenschaften eine zusätzliche Liegenschaftssteuer von max. 50 % der Kantonssteuer erheben. ⁶ max. 0,5 ‰ für Bauten auf Grundstücken Dritter oder auf öffentlichem Boden (ordentliche Liegenschaftssteuer).
VS		0,8	1,0 ⁷	1,25	⁷ Für Nichtwohnsässige wird eine Minimal-Grundstücksteuer von CHF 25 erhoben.

Kantone	Kantonssteuer		Gemeindesteuer		Bemerkungen	
	Nat. Pers.	Jur. Pers.	in Promille (‰)			
			oblig.	fakultativ		
NE		2,4			max. 1,6 ⁸	⁸ Steuer nur auf Liegenchaften juristischer Personen, die der Kapitalanlage dienen sowie auf Liegenchaften von Vorsorgeeinrichtungen, welche normalerweise von der Steuer befreit sind.
GE	1,0 ⁹	2,0 ¹⁰				⁹ 0,5 ‰, wenn es sich um ausschliesslich landwirtschaftliche Grundstücke handelt und das unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen CHF 25'000 nicht übersteigt oder wenn es sich um unproduktive Grundstücke handelt, deren Erhaltung für den Kanton betreffend Prosperität von Bedeutung ist oder im allgemeinen Interesse liegt. Von dieser Steuer ausgenommen sind Liegenchaften mit hoher oder sehr hoher Energieeffizienz (für eine Dauer von 20 Jahren). ¹⁰ 1,5 ‰, wenn das Grundstück einer juristischen Person gehört, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Reduzierter Satz von 1 ‰, wenn die Liegenchaft ganz oder teilweise von der juristischen Person für ihren Betrieb selbst genutzt wird. Ein Satz von 1,5 ‰ oder 2 ‰ wird auf den Wertanteil der Liegenchaft angewendet, der nicht genutzt wird. Von der Steuer ausgenommen sind Wohnbaugenossenschaften, deren Statuten bestimmen, dass der Gewinn nicht zugunsten der Genossenschafter aufgeteilt werden kann und die Liegenchaften mit hoher oder sehr hoher Energieeffizienz (für eine Dauer von 20 Jahren).
JU			0,5-1,8	0,5-1,8		